



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
29.09.2015

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Buchungen in Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG)

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit werden nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 vom 21.07.2015, S. 137-147) finanzschwachen niedersächsischen Kommunen (Landkreise, die Region Hannover, Samtgemeinden und Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder von Samtgemeinden sind) Investitionspauschalen zugewiesen. Im Jahr 2015 können förderberechtigte Kommunen die Mittel aus der Investitionspauschale zu den Monaten Oktober und Dezember abrufen. In den Jahren 2016 bis 2021 sind die Zahlungstermine auf die Monate März, Juni, September und Dezember festgelegt.

Die **Einzahlung** der Finanzhilfe vom Land wird bei **Konto 6811** „Investitionszuweisungen vom Land“ und bei der jeweiligen **Produktgruppe je nach Investitionsmaßnahme** gebucht. In gleicher Höhe ist ein Sonderposten nachzuweisen, der nach Beendigung der Investitionsmaßnahme entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst wird.

Die nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) für die Finanzhilfe gewährte **Investitionsmaßnahme** ist bei dem entsprechenden Konto und der entsprechenden Produktgruppe auszuweisen.

Werden Fördermittel für mehrere Maßnahmen gleichzeitig beantragt, dann erfolgt die Auszahlung von Seiten des Landes auf ein einheitliches Kassenzeichen. Die Kommune muss auf der Grundlage ihrer Antragsunterlagen dann eine entsprechende Zuordnung vornehmen.

b) Buchungshinweise zur Zuordnung der Landesmittel für die Inklusion im Schulbereich

Aufgrund des als Entwurf vorliegenden „Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule“ gewährt das Land Niedersachsen den Schulträgern öffentlicher allgemeiner Schulen ab dem Haushaltsjahr 2015 einen finanziellen Ausgleich für entstandene Kosten durch die Einführung der Inklusion. Die Landesmittel sind wie folgt nachzuweisen:

1. Vor dem Hintergrund, dass die in **§ 1 des Gesetzentwurfes** vorgesehene Kostenerstattung für bauliche Aufwendungen nicht an der Höhe der tatsächlichen Investitionen, sondern am jährlichen durchschnittlichen Aufwand für Abschreibungen und Unterhaltung bemessen wird, wird die Zuweisung nicht investiv, sondern als Zuweisung für lfd. Zwecke unter **Konto 3141 bzw. 6141** gebucht.
Die Zuordnung im nieders. Produktrahmen ist zur **Produktgruppe 243** „Sonstige schulische Aufgaben“ vorgesehen.
2. Bedingt durch die Aufteilung der Inklusionspauschale nach **§ 2 des Gesetzentwurfes** je zur Hälfte auf die Träger der Jugend- und der Sozialhilfe wird diese entweder unter **Produktgruppe 363** „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“/**Produkt (36343)** „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ **oder** unter **Produktgruppe 311** „Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“/**Produkt 3113** „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“/**Produkt (31137)** „Sonstige Hilfen und Leistungen der Eingliederungshilfe“ bei **Konto 3141 bzw. 6141** „Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land“ gebucht.

c) Zuordnungshinweise für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Mit Inkrafttreten der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) am 01.03.2015 (BGBl. I S. 2439) ändern sich ab diesem Zeitpunkt die Buchungshinweise für Bildung und Teilhabe nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen sind nunmehr bei

Produkt (3132) „Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)“

Produkt (31321) „Grundleistungen in Form von Sachleistungen“

Konto 7339 „Sonstige soziale Leistungen“

zu buchen.

d) Weitere Unterteilung der Konten für „Allgemeine Umlagen von/an Gemeinden und Gemeindeverbände“

Um eine differenzierte statistische Auswertung der Konten für „Allgemeine Umlagen von/an Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu ermöglichen, werden ab dem **Haushaltsjahr 2016** die Konten 3182/6182 „Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbände“ und 4372/7372 „Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wie folgt unterteilt:

Konten 3182/6182 „Allgemeine Umlagen von Gemeinden“

Konten 31821/61821 „Kreisumlage“

Konten 31822/61822 „Samtgemeindeumlage“

Konten 4372/7372 „Allgemeine Umlagen an Gemeinden“

Konten 43721/73721 „Kreisumlage“

Konten 43722/73722 „Samtgemeindeumlage“

Für die statistischen Erhebungen ist diese Unterteilung zu berücksichtigen.

e) Buchung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer

Gem. § 28 (2) Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer schlüsselmäßig vom Land Niedersachsen zugewiesen. Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. Die Verteilung und Verwendung der Mittel ergibt sich aus den vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erlassenen Richtlinien (RdErl. d. MI v. 20.2.2013, Nds.MBl. Nr. 11/2013).

1. Die Landkreise erhalten vom Land einen pauschalen Anteil zur Deckung des Personalaufwandes für die Brandverhütungsschau, einen Eigenanteil (max. 20% von der Summe nach Abzug des Anteils für die Brandverhütungsschau) und einen Anteil (mind. 80% von der Summe nach Abzug des Anteils für die Brandverhütungsschau) zur Weitergabe an die kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr zugewiesen.

Ertrag/Einzahlung beim Landkreis: Produkt 126 „Brandschutz

Anteil Brandverhütungsschau **Konten 3141/6141** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Eigenanteil Je nach Verwendung (konsumtiv oder investiv)
Konten 3141/6141 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“
oder
Konto 6811 „Investitionszuweisungen vom Land“ **und in**
Sonderposten Konto (211X)

Anteil ka Gemeinden **Konten 3141/6141** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

2. Die Landkreise geben mind. 80% der Landeszuweisung nach Abzug des Anteils für die Brandverhütungsschau an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Hälfte dieser Mittel wird nach einem Schlüssel, die andere Hälfte im Rahmen der Festbetragsfinanzierung vergeben.

Aufwendung/Auszahlung beim Landkreis: Produkt 126 „Brandschutz

Weiterleitung: **Konten 4312/7312** „Zuweisungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände“

Ertrag/Einzahlung bei ka Gemeinden: Produkt 126 „Brandschutz

Die ka Gemeinden können die Zuwendung sowohl nach einem Schlüssel als auch die Festbetragszuwendung entsprechend dem Verwendungszweck entweder

konsumtiv **Konten 3142/6142** „Zuweisungen für laufende Zwecke von
Gemeinden und Gemeindeverbände“
oder

investiv **Konto 6812** „Investitionszuweisungen von Gemeinden und
Gemeindeverbände“ **und in Sonderposten Konto (211X)** buchen.

Sind Zuwendungen, die als Erträge eingenommen wurden, bis zum Jahresende beim Landkreis oder der Gemeinde nicht zweckentsprechend verwendet worden, ist eine zweckgebundene Rücklage durch Absetzung von den Erträgen und Buchung einer haushaltsunwirksamen Einzahlung zu bilden.

f) Buchungshinweise zu Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Die Ausweisung des Ankaufs (**Konten 7862 und 7863** „Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren/Geldmarktpapieren“) und der Veräußerung (**Konten 6862 und 6863** „Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren/Geldmarktpapieren“) von Wertpapieren ist aufgrund statistischer Anforderungen ab dem **Haushaltsjahr 2016** bei **Produktgruppe 612** „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ vorzunehmen, wenn eine Zuordnung zu einer anderen Produktgruppe nicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen 2017 eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städtetages -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung